

SATZUNG DER ENTWICKLUNGSAGENTUR REGION HEIDE - ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS - ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN

Aufgrund der §§ 4 und 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 20.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Entwicklungsagentur Region Heide (AöR) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Bagatellgrenze

Eine Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung einer Gebühr kann nach Maßgabe unterbleiben, wenn der Betrag 2,00 € nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder in eigenem Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

(6) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der sie auslösenden Entscheidung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes gelten unmittelbar. Die Entwicklungsagentur Region Heide (AÖR) ist danach berechtigt, personenbezogene Daten Gebührenpflichtiger für die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden rechtmäßigen Aufgaben im Rahmen des § 11 Abs. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heide, 20.09.2016

Entwicklungsagentur Region Heide

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Vorstand



Harald Matelski
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage:

- **Gebührentabelle Stand 20.09.2016**

Anlage Gebührentabelle

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
1.	Fotokopien je Seite DIN A4 schwarz/weiß	1,00
2.	Fotokopien je Seite DIN A4 farbig	1,50
3.	Fotokopien je Seite DIN A3 schwarz/weiß	1,50
4.	Fotokopien je Seite DIN A3 schwarz/weiß	2,00
5.	Fotokopien größer als DIN A3 je Seite (z.B. Plotter-Ausdrucke)	2,00 – 10,00
6.	Kopien von elektronischen Daten auf CD	3,00
7.	Kopien von elektronischen Daten aus USB-Stick	5,00
8.	Druckstücke von Organisationssatzungen, Geschäftsordnungen, Haushaltssatzungen, Berichte etc. schwarz/weiß bis 10 Seiten bis 20 Seiten bis 50 Seiten ab 50 Seiten	2,00 3,00 4,00 5,00 – 10,00
9.	Druckstücke von Organisationssatzungen, Geschäftsordnungen, Haushaltssatzungen, Berichte etc. farbig bis 10 Seiten bis 20 Seiten bis 50 Seiten ab 50 Seiten	2,50 3,50 4,50 5,00 – 12,00

Stand: 20.09.2016